

ZH_OBERGERICHT RT260010 vom 18. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT260010

FR: ZH_OBERGERICHT RT260010 du 18 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RT260010 del 18 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen sich in einem Rechtsöffnungsverfahren gegen- über. Mit Urteil vom 7. Januar 2026 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betrei- bungsamts Zürich 11, Zahlungsbefehl vom 9. September 2025, definitive Rechts- öffnung für Fr. 435.– nebst Zins zu 5 % seit 7. Juli 2025, auferlegte der Gesuchs- gegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) die Entscheidgebühr von Fr. 75.– und wies den Antrag des Gesuchstellers auf Parteientschädigung ab (Urk. 8 Dispositiv-Ziffern 1-3). In der Folge stellte die Gesuchsgegnerin mit Ein- gabe vom 21. Januar 2026 bei der Vorinstanz ein Gesuch um Berichtigung des Urteils vom 7. Januar 2026 (Urk. 12). Am 23. Januar 2026 wies die Vorinstanz das Berichtigungsgesuch ab und auferlegte der Gesuchsgegnerin die Entscheid- gebühr von Fr. 50.– (Urk. 13 Dispositiv-Ziffern 1-2 = Urk. 16 Dispositiv-Ziffern 1- 2). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 29. Januar 2026 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 30. Januar 2026; vgl. an Urk. 15 angeheftete Kopie des Briefumschlags samt Sendungsverfolgung der Post) fristgerecht (vgl. Urk. 14b: Zustellung am 29. Januar 2026) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 15 S. 1): "[...]

E. 3

Der Kostenentscheid des Berichtigungsentscheids vom 23.01.2026 sei aufzu- heben.

E. 4

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 50.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Be- schwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sodann sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteient- schädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.